



AMTSBLATT



Herausgeber:
Stadt Teublitz
Platz der Freiheit 7
93158 Teublitz

www.teublitz.de/amtsblatt
Das eingestellte elektronische
PDF/A-Dokument ist die
amtlich verkündete Fassung;
sie ist für alle kostenfrei verfügbar.

Teublitz 
Genau unsere Stadt

INHALT

Hinweis zu Bekanntmachungen nach dem Flurbereinigungsgesetz	3
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 16. August 2000	4
Haus- und Badeordnung für die Badestelle Teublitz	5
Haus- und Badeordnung für die Badestelle Saltendorf	8
Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz vom 30.07.2026 .	11
Neuerlass der Entschädigungssatzung für Ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz vom 30.07.2026	12

Hinweis zu Bekanntmachungen nach dem Flurbereinigungsgesetz

Seit dem 1. Juli 2026 werden öffentliche Bekanntmachungen und Auslegungen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht mehr im Amtsblatt oder durch Aushang bei den Gemeinden veröffentlicht. Stattdessen erfolgen diese ausschließlich auf der [Internetseite des zuständigen Amts für Ländliche Entwicklung Oberpfalz](https://www.ale-oberpfalz.bayern.de/399343/index.php) (<https://www.ale-oberpfalz.bayern.de/399343/index.php>).

Die Stadt Teublitz weist künftig lediglich auf entsprechende Bekanntmachungen hin.

Stadt Teublitz, 21.07.2026

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 16. August 2000

Die Stadt Teublitz erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Die Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 16. August 2000, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.04.2024 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. Abs. 4 Nr. 4 Grünanlagensatzung erhält folgende Fassung:

4. ¹Das Freilaufenlassen oder das Mitführen von Hunden ist während der Badesaison, das ist in der Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 30. September eines jeden Jahres, mit Ausnahme der hierfür ausgewiesenen Bereiche nicht gestattet. ²Der Zugang zu den für Hunde ausgewiesenen Anlagenbereichen darf während der Badesaison nur über die entsprechend beschilderten Wege erfolgen; die Hunde sind dabei an der kurzen Leine zu führen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Stadt Teublitz, 04.08.2026

Thomas Beer, Erster Bürgermeister

Haus- und Badeordnung für die Badestelle Teublitz

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestelle. Die Haus- und Badeordnung gilt während der Badesaison, das ist vom 1. Mai bis einschließlich 30. September eines jeden Jahres.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.
4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung der Stadt Teublitz.
5. Das Rauchen ist nur ab einem Alter von 18 Jahren gestattet. Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan (Flaschen etc.) dürfen nicht benutzt werden.
7. Das Personal der Stadt Teublitz und die Aktiven der Wasserwacht Ortsgruppe Teublitz üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals und den Aktiven der Wasserwacht ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal der Stadt Teublitz entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Wachpersonal abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
10. Bei Gewitter ist das Gewässer zu verlassen.
11. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, die andere Gäste belästigen.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Stadt Teublitz kann die Benutzung der Badestelle, z.B. bei

Veranstaltungen, einschränken.

2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.
 - d) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, offenen Wunden oder ansteckenden Hautausschlägen leiden (im Zweifelsfalle kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden). Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter sechs Jahren, Blinden, geistig Behinderten sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer verantwortlichen Aufsichtsperson über 16 Jahren gestattet.

§ 3 Haftung

1. Die Gäste benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Teublitz, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Teublitz nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
3. Die Stadt Teublitz oder deren Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Benutzung der Badestelle

1. Die Nutzungszeit der Badestelle ist zeitlich nicht begrenzt.
2. Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht.
3. Die ehrenamtliche Wasserwacht Teublitz stellt bei ausreichender Personalausstattung zu bestimmten Zeiten - Mai bis September - an den Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Hilfe bei der Wasserrettung - Erkennbar an der gehissten Flagge am Wasserwachtsgebäude.
4. Eltern bzw. Begleitpersonen haben in allen Bereichen der Badestelle auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese.
5. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in das Gewässer ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in das Gewässer insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.
6. Bei der Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden. Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

7. Das Mitbringen und Verzehren alkoholischer Getränke, Grillen und offenes Feuer sind verboten. Ausgenommen hiervon ist der verpachtete Bereich des Kiosks. Ebenso sind das Nacktbaden oder -sonnen im gesamten Bereich der Badestelle verboten.
8. Das Befahren der Badestelle mit Motor- und Segelbooten, selbstfahrenden Modellbooten und Surfbrettern ist verboten.
9. Sporttauchern ist das Tauchen mit Tauchgeräten nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Stadt Teublitz.
10. Das Campen und Übernachten sowie das Aufstellen von Zelten und ähnlichem zu diesem Zweck ist verboten.

§ 5 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestelle. Die Stadt Teublitz kann von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zulassen. Ausnahmen werden ausschließlich schriftlich erteilt.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt an der Badestelle Teublitz!

Stadt Teublitz, 04.08.2026
Thomas Beer, Erster Bürgermeister

Haus- und Badeordnung für die Badestelle Saltendorf

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestelle. Die Haus- und Badeordnung gilt während der Badesaison, das ist vom 1. Mai bis einschließlich 30. September eines jeden Jahres.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.
4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung der Stadt Teublitz.
5. Das Rauchen ist nur ab einem Alter von 18 Jahren gestattet. Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan (Flaschen etc.) dürfen nicht benutzt werden.
7. Das Personal der Stadt Teublitz und die Aktiven der Wasserwacht Ortsgruppe Saltendorf üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals und den Aktiven der Wasserwacht ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal der Stadt Teublitz entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Wachpersonal abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
10. Bei Gewitter ist das Gewässer zu verlassen.
11. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, die andere Gäste belästigen.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Stadt Teublitz kann die Benutzung der Badestelle, z.B. bei Veranstaltungen, einschränken.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.
- d) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, offenen Wunden oder ansteckenden Hautausschlägen leiden (im Zweifelsfalle kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden). Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter sechs Jahren, Blinden, geistig Behinderten sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer verantwortlichen Aufsichtsperson über 16 Jahren gestattet.

§ 3 Haftung

- 1. Die Gäste benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Teublitz, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Teublitz nicht.
- 2. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
- 3. Die Stadt Teublitz oder deren Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Benutzung der Badestelle

- 1. Die Nutzungszeit der Badestelle ist zeitlich nicht begrenzt.
- 2. Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht.
- 3. Die ehrenamtliche Wasserwacht Saltendorf stellt bei ausreichender Personalausstattung zu bestimmten Zeiten - Mai bis September - an den Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Hilfe bei der Wasserrettung - Erkennbar an der gehissten Flagge am Wasserwachtsgebäude.
- 4. Eltern bzw. Begleitpersonen haben in allen Bereichen der Badestelle auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese.
- 5. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in das Gewässer ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in das Gewässer insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.
- 6. Bei der Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden. Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
- 7. Das Mitbringen und Verzehren alkoholischer Getränke, Grillen und offenes Feuer sind ebenso wie Nacktbaden oder -sonnen verboten.
- 8. Das Mitbringen und der Konsum von Cannabis ist verboten.

9. Das Befahren der Badestelle mit Motor- und Segelbooten, selbstfahrenden Modellbooten und Surfbrettern ist verboten.
10. Sporttauchern ist das Tauchen mit Tauchgeräten nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Stadt Teublitz.
11. Das Campen und Übernachten sowie das Aufstellen von Zelten und ähnlichem zu diesem Zweck ist verboten.

§ 5 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestelle. Die Stadt Teublitz kann von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zulassen. Ausnahmen werden ausschließlich schriftlich erteilt.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt an der Badestelle Saltendorf!

Stadt Teublitz, 04.08.2026
Thomas Beer, Erster Bürgermeister

Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz vom 30.07.2026

1. Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz hat aufgrund Art. 18, 19, 20, 21, 44 und 48 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung Nr. 10 vom 29.0.2026 die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz neu erlassen.

Die Satzung wurde gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 26 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung im [Amtsblatt des Landratsamtes Schwandorf Nr. 28 vom 07.08.2026](#) veröffentlicht.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

2. Die Stadt Teublitz als Verbandsmitglied weist in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin (§ 25 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung).

Die Satzung kann von jedermann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Teublitz, Platz der Freiheit 7, Fachbereich 1 / Zentrales, 1. Stock, Zimmer Nr. O.04, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden (§ 26 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung).

Stadt Teublitz, 07.08.2026

Thomas Beer, Erster Bürgermeister

Neuerlass der Entschädigungssatzung für Ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz vom 30.07.2026

1. Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz hat auf Grund des Art.22 Abs. 2, 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung Nr. 12 vom 29.0.2026 die Entschädigungssatzung für Ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz neu erlassen.

Die Satzung wurde gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 26 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung im [Amtsblatt des Landratsamtes Schwandorf Nr. 28 vom 07.08.2026](#) veröffentlicht.

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

2. Die Stadt Teublitz als Verbandsmitglied weist in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin (§ 25 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung).

Die Satzung kann von jedermann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Teublitz, Platz der Freiheit 7, Fachbereich 1 / Zentrales, 1. Stock, Zimmer Nr. O.04, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden (§ 26 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung).

Stadt Teublitz, 07.08.2026

Thomas Beer, Erster Bürgermeister